

Widerspruch einlegen – Klage erheben

1. Widerspruch / Klage

Widerspruch/Klage können Betroffene (z. B. Beamte im Schulbereich) einlegen/erheben, wenn sie mit einer Entscheidung (einem Verwaltungsakt -VA) einer Behörde nicht „einverstanden“ sind. Üblicherweise enthält jeder Verwaltungsakt einer Behörde eine sog. Rechtsbehelfsbelehrung, aus der hervorgeht, in welcher Form und Frist, sowie bei welcher Behörde der Widerspruch einzulegen ist oder Klage erhoben werden kann.

Widerspruch kann eingelegt/Klage erhoben werden gegen beamtenrechtlich relevante Verwaltungsakte und verwaltungsaktähnliche Entscheidungen z. B. Versetzung, Nichtgewährung von Dienstbefreiung, **Beihilfebescheide (!)**, Rückforderungsbescheide von überzahlten Bezügen, dienstliche Beurteilungen (Achtung: kein VA, wird aber wie ein Verwaltungsakt behandelt)...

Vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht können Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachgeprüft werden. In Bayern ist dieses Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) weitgehend fakultativ (demgemäß nicht obligatorisch/nicht zwingend), da dies ein entsprechendes Gesetz bestimmt. Es entfällt in Bayern demgemäß **grundsätzlich** das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte vor einer Klage.

2. Widerspruch

2.1 Widerspruch einlegen

Machen betroffene Beamte von ihrem Wahlrecht Gebrauch und legen im Rahmen des Vorverfahrens Widerspruch ein, so ist dieser innerhalb der **Monatsfrist** nachdem der Verwaltungsakt/die verwaltungsaktähnliche Entscheidung (z. B. Beihilfebescheid) bekannt gegeben ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des VwVfG und § 9a des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Der Widerspruch wird formgerecht mit der Bezeichnung „*Widerspruch*“ durch die Stellung eines „*Antrags*“ und einer „*Begründung*“ für diesen Antrag eingereicht. Zur Fristwahrung reicht es auch aus, Widerspruch einzulegen mit dem Hinweis „*Begründung folgt.*“ Ist keine Begründung vorhanden, sollte/wird die Behörde um eine Begründung ersuchen und hierzu eine Frist setzen. Wird jegliche Begründung verweigert, führt dies nicht zur Unzulässigkeit. Der Widerspruch ist dennoch zu verbescheiden, wobei der Widerspruchsbescheid unter Heranziehung der allgemeinen Verwaltungsvorgänge entsprechend kurz ausfallen dürfte.

2.2 Widerspruchsbescheid

Nach Zugang/Vorliegen des Widerspruchsbescheids (bzw. nach 3-monatiger Untätigkeit der Widerspruchsbehörde) steht widerspruchsführenden Personen der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen. Dieser ist seit der Neuregelung des Widerspruchsverfahrens allerdings in vielen Fällen fakultativ – also auch ohne Vorverfahren (ohne Widerspruchsverfahren) - möglich.

Hält die Behörde, deren Entscheidung angegriffen wird, den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Der Widerspruch gegen einen belastenden Verwaltungsakt/eine verwaltungsaktähnliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Beachte: gegen Abordnung oder Versetzung allerdings haben Widerspruch und/oder Anfechtungsklage (bei Beamten) keine aufschiebende Wirkung. Generell entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung/Vollziehbarkeit der umstrittenen Maßnahme schriftlich angeordnet hat. Dieser Sofortvollzug kann – allerdings - auf Antrag vom Verwaltungsgericht aufgehoben werden.

2.3 Anfechtungsverfahren/Verpflichtungsverfahren

Widerspruchsführer sollten sich darüber im Klaren sein, welches Ziel sie erreichen wollen. Wollen sie einen Bescheid beseitigen, genügt ein **Anfechtungsverfahren**. Wollen sie den Erlass eines

neuen Verwaltungsakts erreichen, ist ein **Verpflichtungswiderspruch** erforderlich. Hierzu sind dann erforderliche Anträge im Widerspruchsschreiben zu stellen. Des Weiteren ist es erforderlich, dass es sich um einen Verwaltungsakt handelt. Ohne das Vorliegen eines Verwaltungsaktes/einer verwaltungsaktähnlichen Entscheidung geht ein Widerspruch ins Leere, er wird als unzulässig zurückgewiesen.

2.4 Erforderlichkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist für Verwaltungsakte grundsätzlich nicht vorgeschrieben und regelmäßig auch nicht erforderlich. Die Monatsfrist für einen Rechtsbehelf beginnt aber nur zu laufen, wenn Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, kann noch innerhalb eines ganzen Jahres gegen den Verwaltungsakt vorgegangen werden. Widerspruchs**bescheide** sind immer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2.5 Exkurs: Widerspruch z. B. gegen eine dienstliche Beurteilung

Auf Grund fehlender Außenwirkung ist die dienstliche Beurteilung kein Verwaltungsakt. Sie ist aber trotzdem - wenn auch nur eingeschränkt - **verwaltungsgerichtlich nachprüfbar** (u. a. BVerwG vom 22.09.1988). Die Nachprüfung beschränkt sich darauf, ob die Verwaltung

- einen anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat,
- von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
- allgemein gültige Maßstäbe nicht beachtet hat,
- sachfremde Erwägungen angestellt hat,
- gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat...

Darüber hinaus ist eine Kontrolle des Inhalts der dienstlichen Beurteilung durch das Gericht oder gar ersatzweise durch eine eigene Beurteilung durch das erkennende Gericht grundsätzlich nicht möglich. Dies liegt daran, dass die in der dienstlichen Beurteilung enthaltenen persönlichkeitsbedingten Werturteile (Bewertungen) subjektiv sind. Beamte haben aber Anspruch darauf, dass der Dienstherr ihnen seine Werturteile durch weitere, auch schriftliche Darlegungen erläutert und konkretisiert und sie dadurch nachvollziehbar macht.

Udo Behn, BLLV-Rechtsabteilung Opf.